

VERORDNUNG

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, in den Gemeinden Hohenroth und Schönau a. d. Brend sowie im gemeindefreien Gebiet „Burgwallbacher Forst“ (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale vom 11.02.1987.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (BayRS 753-1-I) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale wird in den Gemeinden Hohenroth und Schönau a. d. Brend sowie im gemeindefreien Gebiet „Burgwallbacher Forst“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Fassungsbereiche umschließen Teile des Grundstücks Fl.Nr. 1673 der Gemarkung Leutershausen. Sie haben Ausmaße von durchschnittlich 40 m x 30 m bzw. von rund 30 m x 30 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671 und 1672 der Gemarkung Leutershausen, Fl.Nrn. 7243, 7244, 7248, 7249 und 7250 der Gemarkung Brendlorenzen, Fl.Nrn. 4190, 4191 und 4192 der Gemarkung Lebenhan und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1648, 1649, 1672, 1674, 1675 und 1676 der Gemarkung Leutershausen, Fl. Nrn. 7242, 7245, 7247 der Gemarkung Brendlorenzen und Fl.Nrn. 68 und 69 des gemeindefreien Gebietes „Burgwallbacher Forst“.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 7246, 7251, 7295 und 7300 der Gemarkung Brendlorenzen, Fl.Nr. 4189 der Gemarkung Lebenhan, Fl.Nrn. 2359, 2362, 2363, 2364 und 2365 der Gemarkung Burgwallbach und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1641, 1648, 1649, 1674, 1675, 1676 und 1677 der Gemarkung Leutershausen, Fl.Nrn. 4188, 4194, 4195, 4196, 4197, 4198, 4199, 4200, 4201, 4202, 4203, 4204, 4205, 4206 und 4207 der Gemarkung Lebenhan und Fl.Nrn. 68 und 69 des gemeindefreien Gebiets „Burgwallbacher Forst“.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld, in der Stadtverwaltung Bad Neustadt a. d. Saale und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 bis 1.4	verboten	----	----
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen o. schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nr. 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19.12.1980 (BGBl I Seite 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, ist die Kreisver-waltungsbehörde die zuständige Behör-de	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		----
1.9 Gartenbaubetriebe zu er-richten oder zu erweitern	verboten		----
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
2. Sonstige Bodennutzungen			
2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrücke und Torfstiche. Ausgenommen sind die üblichen land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	---
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	---
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege	----
4.4 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		----
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	verboten		
4.9 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		----

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in den Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlussleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und weiderkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	----	----

* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigungen von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigungen von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten. Setzt eine Anordnung nach § 3 oder § 5 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, sowie nicht eine Entschädigungspflicht nach Satz 1 besteht (§ 19 Abs. 4 WHG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 19.10.1976 für den Brunnen Brendlorenzen IV, geändert mit Verordnung vom 28.10.1982, außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 11.02.1987

Landratsamt Rhön-Grabfeld
gez. Dr. Steigerwald
Landrat